

Konditionierung und andere Untersuchungen von Kreppgarnen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **34 (1927)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konditionierung und andere Untersuchungen von Kreppgarnen.

Am Schlusse des in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ veröffentlichten Berichtes über den Verlauf des zweiten Europäischen Seidenkongresses in Mailand wurde eine Abhandlung über die Kontrolle der Kreppgarne von maßgebender Seite in Aussicht gestellt. Herr H. Bader, Direktor der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich übermittelt uns über diesen Gegenstand, dem die Verkäufer und Verbraucher von Kreppgarnen besonderes Interesse entgegenbringen dürften, wie auch über die Ergebnisse der diesjährigen Zusammenkunft der Direktoren der europäischen Seiden- und Wolltrocknungsanstalten in Como folgenden Bericht:

In Verbindung mit einer kurzen Berichterstattung über die Mitte Juli 1926 in Stresa stattgefundene Seidenkonferenz wurde erwähnt, daß am nächsten Europäischen Seidenkongreß u. a. auch eine Abhandlung vorgelegt werde über die Untersuchung der stark gezwirnten Seiden, d. h. insbesondere der Kreppseiden und die Möglichkeit, für diese Gespinste einheitliche Prüfungsverfahren und Vorschriften (Usanzen) aufzustellen. Die Verbraucher wünschen in der Tat allgemein eine Aenderung der bestehenden Verkaufsbedingungen; die willkürliche Basis des Nettogewichtes sollte verschwinden und es wären in die Platzusanzen Bestimmungen aufzunehmen über das Gewicht, den Titer, die Torsion, die künstliche Erschwerung usf. Der Umstand, daß die Leitung des Mailänder Kongresses den Direktor der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon, Herrn J. Testenoire zum offiziellen Berichtersteller über „Die Prüfungsverfahren für stark gezwirnte Seidengarne und die Untersuchungen über die Möglichkeit ihrer Verbesserung“ ernannte, zeigt die Wichtigkeit, die sie selbst, wie auch die Kongreßteilnehmer, dieser Frage beimaßen.

In einer Ende Februar 1927 in Zürich abgehaltenen Zusammenkunft der Direktoren der Anstalten von Lyon, Mailand, Como, Turin, Basel und Zürich wurde nach eingehender Erörterung über die verschiedenen Verfahren für die Ermittlung des Handelsgewichtes, der künstlichen Erschwerung usf. von Kreppgespinsten, die endgültige Fassung des in Mailand vorzulegenden Berichtes ausgearbeitet.

Die starke Zwirnung, die Notwendigkeit der Anwendung von Erschwerungsmitteln, wie auch die Art der Ablieferung des fertigen Gespinstes auf Kartonhülsen, schließen die für die andere Seiden üblichen Kontrollverfahren vollständig aus. Aus diesem Grunde hatte die Handelskammer Como schon 1923 nach Verbesserungen gesucht, die an den bestehenden Methoden anzubringen wären, um ein einheitliches und den Kreppseiden angepaßtes Kontrollverfahren auszubilden. In ihrem Einladungsschreiben zum Studium dieser Frage, das sie 1923 an die Seidenverbände von Mailand und Turin richtete, hob sie hervor, daß die zur Erleichterung der Bearbeitung der Kreppgarne notwendige Erschwerung hohe Prozentsätze erreichen könne, und daß es deshalb billig erscheine, für diese Art von Gespinsten die Ablieferung auf Handelsgewicht zu verlangen; dieses sei durch die Abkochung oder die industrielle Analyse zu kontrollieren. Da jedoch in Como und anderwärts die Abschlüsse jeweils auf Nettogewicht basieren, so forschte die Handelskammer nach den Beweggründen für diese Bevorzugung und fand sie im Wunsche, die bedeutenden Kosten zu ersparen, die durch die Bestimmung des Handelsgewichtes mit den bisher üblichen Verfahren verbunden sind. Man hätte in der Tat nach der Konditionierung zur Abkochung oder Analyse schreiten müssen, und da beide Operationen auf dem in Strangen abgehaspelten Material vorzunehmen sind, so wäre neben den Kosten für das Abhaspeln der Bobinen, noch ein unvermeidlicher Materialverschleiß hinzutreten. Como lenkte nunmehr die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit einer Kontrollmethode, bei der die Bestimmung des Handelsgewichtes lediglich auf Grund einer Abkochung von 100 bis 150 Gramm Krepp erfolgen würde, wobei die technische Seite der Frage vom Direktor der Seidentrocknungs-Anstalt Como bis in alle Einzelheiten verfolgt worden war. So interessant nun auch diese Methode vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ist, so vermochte sie nicht, die Anerkennung der Praktiker zu gewinnen.

In Zürich versuchte man den Schwierigkeiten in der Ermittlung des Handelsgewichtes mit den bestehenden Verfahren dadurch zu begegnen, daß die notwendige Anzahl Bobinen in Strängen abgehaspelt und die Seide in dieser Aufmachung der Trocknung unterworfen wurde. Daran anschließend erfolgte das Wiederaufwinden auf Kreuzspulen. Dieses Verfahren, das im Prinzip

als durchaus richtig anerkannt wurde, hatte aber den Nachteil, sehr zeitraubend zu sein; bei schwach gedämpften Kreppgarnen bestund überdies die Möglichkeit eines allfälligen Materialverlustes.

Außer in Como wurde in den italienischen Seidentrocknungs-Anstalten die Konditionierung von Kreppgarnen nur selten verlangt; sie erfolgte in der Weise, daß die vollen Bobinen in die Apparate gebracht wurden. Die Seidentrocknungs-Anstalt „Anonima“ in Mailand riet, die Trocknung in zwei Stufen auszuführen und das absolute Gewicht von je drei Bobinen per Bündel (somit zusammen sechs) auf 10 bis 12 der Kiste entnommene Bobinen zu bestimmen, die man vorgängig, während einer gewissen Zeit, bei einer unter 100° C stehenden Temperatur vortrocknet hatte. Die endgültige Trocknung der 6 Bobinen würde dann nach Herausnehmen der Hülsen vorgenommen, welches Verfahren ziemlich leicht zu bewerkstelligen sei und die Seide nur in geringfügiger Weise beschädige.

Es sei erwähnt, daß die von Zürich auf breiter Grundlage unternommenen Kontrollversuche mit den vorgenannten verschiedenen Verfahren eine große Uebereinstimmung in den ermittelten Ergebnissen zutage gefördert haben, doch erachteten die maßgebenden Persönlichkeiten keine dieser Methoden für geeignet, zur allgemeinen Einführung vorgeschlagen zu werden.

Die in den Tagen vom 1. und 2. Juni in Como veranstaltete Zusammenkunft der Direktoren der Europäischen Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalten (es waren vertreten: Lyon, Paris, Roubaix, Marseille, Mazamet, Mailand, Turin, Como, Biella, Krefeld, Basel und Zürich und es fehlten: Tourcoing, Caudry, Reims, St. Etienne, Vercelli, Treviso und Elberfeld) befaßte sich in der Hauptsache mit dem bis anhin in Lyon getätigten Verfahren. Da dieses nicht nur von der Direktoren-Vereinigung, sondern nachher auch vom Europäischen Seidenkongreß in Mailand als das in theoretischer und praktischer Beziehung vorläufig beste System anerkannt wurde und die in Mailand gefaßte Resolution dahingeht, Handel und Industrie anzupfehlen, sich dessen zu bedienen, so sei das Lyoner Verfahren in seinen Einzelheiten bekannt gegeben:

Jeder in die Seidentrocknungs-Anstalt zur Bestimmung des Handelsgewichtes eingelieferte Kiste Krepp werden 3 Trocknungsbündel (Lose) von mindestens je 300 gr entnommen. Die beiden ersten Lose werden einheitlich aus derselben Drehung zusammengestellt, das erste also z. B. ausschließlich aus Rechts-, das zweite ausschließlich aus Linksdrehung. Das dritte, als Reserve los gedacht, wird gemischt aus derselben Anzahl Bobinen von Rechts- und Linksdraht gebildet und zur Untersuchung nur dann herangezogen, wenn der Feuchtigkeitsverlust der beiden ersten Bündel einen Unterschied von mehr als 1% aufweist. Die Bobinen werden im Originalzustand in die Apparate gebracht, von Zeit zu Zeit gewendet und während 2½ Stunden bei einer Temperatur von 140° C ausgetrocknet. Eine große Zahl umfangreicher Versuche hat ergeben, daß weitere Gewichtsabnahmen, die sich nach Ablauf von 2½ Stunden allenfalls noch zeigen, lediglich als Verflüchtigung von Erschwerungsteilchen, nicht aber als Feuchtigkeit anzusprechen sind. Das Bulletin gibt nur das getrocknete Gewicht der vollen Bobinen an; von diesem hat der Käufer die Tara der leeren Hülsen abzuziehen, wie sie ihm durch den Zwirner bekannt gegeben wird, oder aber wie er sie nach Verarbeitung der Seide durch Abwiegen der Kartonhülsen selbst festgestellt hat. Zahlreiche Versuche haben gezeigt, daß zwischen dem Feuchtigkeitsgehalt der Kartonhülsen (wenn sie mit Seide vollgewunden sind) und des Krepp kein merklicher Unterschied besteht.

Das Gewicht der Bobinen-Umwicklungspapiere wird in Zürich als „Innere Tara“ auf dem Trocknungsbulletin ausgesetzt. Während z. B. in Lyon, gemäß altem Brauch, auch für die „liens“ der asiatischen Gräten ein besonderes Bulletin aus gefertigt wird. In Zürich wird ferner zur Orientierung der Kundschaft die Zahl der in der Kiste durch die Seidentrocknungs-Anstalt festgestellten Bobinen (nicht Cannelten) auf dem Bulletin vorgemerkt.

Bei auf Cannelten gelieferten Kreppgarnen erfährt die Trocknung insofern eine kleine Abweichung, als die 3 Lose (wegen größerer Hülsentara) aus je ca. 350/400 Gramm gebildet werden. Die Behandlung in den Apparaten erstreckt sich nur auf eine Zeit von 1½ Stunden, bei der nämlichen Temperatur von 140° C.

Allfälligen Bedenken gegenüber, wonach die hohe Temperatur und lange Austrocknung einen gewissen Einfluß auf die chemische Zusammensetzung der Erschwerungsmittel ausüben

könne, sei bemerkt, daß für die Feststellung solcher Veränderungen, die einen nachteiligen Einfluß auf die Gewebe auszuüben vermöchten, in Lyoner Webereien großangelegte Untersuchungen angestellt worden sind; diese haben in unzweideutiger Weise den Beweis erbracht, daß die zur Feststellung des Handelsgewichtes verwendeten Bobinen ohne irgendwelche Befürchtungen zu Geweben verarbeitet werden dürfen und zwar ohne Schaden auch bei den heikelsten Farben.

Die in der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich zur Konditionierung verwendeten Bobinen werden in Einwicklungspapiere gelegt, die mit dem Firmastempel versehen sind und in dieser Form der Kiste wieder beige packt.

Die zeitlich sehr ausgedehnte Behandlungsdauer der Muster in den Apparaten hat naturgemäß zur Folge, daß für die Konditionierung ein etwas höherer Gebührensatz (als Krepp-Zuschlag ausgedrückt) in Anrechnung gebracht werden muß, doch kommen dafür die früher in Zürich berechneten Gebühren für Ab- und Rückhaspeln in Wegfall. Da endlich das Material bei dem Lyoner Verfahren in keiner Weise beschädigt wird, so kann den beteiligten Kreisen nicht genug empfohlen werden, die Kreppgespinste in Zukunft nicht mehr nur auf Netto-, sondern auch auf Handelsgewicht zu handeln.

Die außerordentliche Wichtigkeit, die der Untersuchung des Kreppmaterials auf die künstliche Erschwerung zukommt, wird vom Käufer immer noch nicht in genügender Weise gewürdigt. Daß es gerade über diese Seite der Untersuchung am Mailänder Kongreß zwischen Produzenten einerseits, Verbrauchern und Färbern andererseits zu ziemlich erregten Auseinandersetzungen kam, ist nicht verwunderlich. Die Produzenten erklärten es als feststehend, daß für Seiden mit der für Krepp erforderlichen hohen Tourenzahl, eine Erschwerung des Rohmaterials unerlässlich sei. Dabei wurde allerdings zugegeben, daß die notwendige Erschwerung in einzelnen Fällen nicht unerheblich überschritten werde. Es liege daher sowohl im Interesse des Verbrauchers, als auch in demjenigen des ehrlichen Produzenten und Händlers, die zulässige Erschwerung in allgemein gültiger Weise festzulegen. Kein Lieferant von Krepp, der etwas auf sich hält, sollte sich weigern, seine Ware auf Feuchtigkeit und Erschwerung prüfen zu lassen. Es sei daher zu begrüßen, daß die Direktoren der europäischen Seidentrocknungs-Anstalten in ihrer Konferenz in Como beschlossen hätten, für die Untersuchung von Krepp, die in der Anstalt Lyon seit langem angewandte Methode allgemein einzuführen, wenn auch zunächst in provisorischer Form.

Die Färber betonten, daß nicht allein die Höhe der Erschwerung, sondern namentlich auch die Qualität der zur Erschwerung verwendeten Mittel, den Ausfall der mit den Kreppgarnen hergestellten Stoffe beeinflusse. Oft habe man es mit Erschwerungen zu tun, die geradezu schädlich seien und es müsse insbesondere davor gewarnt werden, zur Erschwerung der Rohseide säurehaltige Fette zu verwenden, die außer der schädlichen Einwirkung auf die Eigenschaften des Fadens, infolge Ranzigwerdens auch die Seide selbst und den daraus erstellten Stoff beeinträchtigen. Es sollten nur Erschwerungsmittel verwendet werden, die von einer offiziellen Stelle aus als unschädlich bezeichnet worden sind; als solche wurden namentlich reine Pflanzenöle und -Seifen genannt. Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß den Färbern erwidert wurde, am unbefriedigenden Ausfall der Stoffe trage in vielen Fällen nicht nur die Erschwerungsart des Rohstoffes, sondern auch die Behandlung des Gewebes in der Färberei die Schuld!

Von Kreppverbrauchern wurde aus der Erfahrung heraus bemerkt, daß eine Erschwerung im Ausmaß von 2 bis 3% genügen sollte, um ein für die Fabrikation gut verwendbares Kreppgarn herzustellen. Die Festlegung der zulässigen Prozentsätze für die Erschwerung der Kreppseiden kam erst nach lebhafter Diskussion zustande. Die Kreppzwirner waren der Ansicht, daß man als Erschwerung für Kreppseiden 2—4fach, einen Satz von fünf und für Seiden mit fünf und mehr Grègefäden, einen solchen von sechs Prozent zugestehen müsse; ferner sollten Uebererschwerungen bis zu 8- bzw. 9% zulässig sein in dem Sinne, daß der Käufer den durch offizielle Analyse ausgewiesenen Uebererschub bis zu 2% einfach, und bei einem 2% übersteigenden Prozentsatz doppelt zu vergüten habe, d. h. bei 3% Uebererschwerung wären dem Käufer 4% zu bonifizieren. Erst bei einer 3% übersteigenden Uebererschwerung sollte der Käufer das Recht haben, die Ware zur Verfügung zu stellen. Es wurde ferner vereinbart, daß bei Kreppseiden, deren Erschwerung 5 bzw. 6% nicht erreiche, der Verkäufer das Recht habe, für den festgestellten Unterschied eine entsprechende Vergütung zu

verlangen. Diese sogenannte „reprise réciproque“ bildet gewissermaßen ein Novum im Handel mit roher Seide, doch ist diesem Verlänger der Zwirner, die auf diese Weise die möglichst niedrige Erschwerung belohnen wollen, durch die in Mailand anwesenden Kreppverbraucher kein Widerstand entgegengesetzt worden, soll doch in Zukunft der für Kreppgarne zu entrichtende Preis tatsächlich nur noch für Seide und nicht mehr wie bisher, vielfach auch für Erschwerungsmittel ausgelegt werden. Die in Mailand gefaßte Entschliebung betreffend die Krepperschwerungen drückt auch deutlich aus, daß alle Anstrengungen zu begrüßen seien, die dahin zielen, den Handel in diesen Gespinsten zu „moralisieren“.

Der von Herrn Albertini (Tintoria Comense in Como) vorgelegte Bericht über die Erschwerung der Kreppgarne und ihren Einfluß auf die Färberei, die Gewebe und die Konditionierung gipfelte in der Hervorhebung der schädlichen Einflüsse, die die zu hohe Erschwerung, namentlich bei Verwendung von mineralischen Stoffen, für die nachherige Behandlung der Gewebe in der Färberei habe. Er empfiehlt möglichst niedrige Erschwerung der Kreppgarne unter Verwendung neutraler Mittel. Der Kongreß stimmte einer Resolution zu, die den in Frage kommenden Organisationen die Aufgabe überbindet, eine Liste der künftig ausschließlich zu verwendenden Erschwerungsmittel vorzulegen.

Inbezug auf die Untersuchung der Kreppgarne auf künstliche Erschwerung mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß die etwa noch zur Ausführung gelangenden Abkochungen den Zweck nicht immer klar zu erreichen vermögen, da in den Abkochbädern nicht verseifbare Bestandteile der in der Zwirnerie verwendeten Erschwerungsmittel nicht abgezogen werden können, und die auf den Bulletins ausgesetzten Werte gewissermaßen illusorisch sind. Es sind Fälle bekannt, wo 3—4% der beigegebenen Erschwerung durch die Abkochung nicht herausgebracht werden konnten, woraus folgt, daß für die Ermittlung der Höhe dieser Beimischungen lediglich die industrielle Analyse zu empfehlen ist. Diese kommt denn auch in der Anstalt Zürich seit Jahren in steigendem Maße zur Anwendung.

Zur Orientierung der beteiligten Kreise sei noch eine kurze Erläuterung der industriellen Analyse, wie sie künftig in den Seidentrocknungs-Anstalten zur Ausführung gelangen wird, beigelegt.

Das zu der Untersuchung bestimmte Material (80—120 gr) wird von je 5 Bobinen Rechts- und Linksdraht abgehaspelt. Nach der Konditionierung bei 140° C und 20 Minuten Belassungsdauer im Apparat, erfolgt der Auszug der Erschwerungsmittel in einer zu gleichen Teilen zusammengestellten Mischung von Leichtbenzin und 95-gradigem Alkohol. Der Unterschied zwischen der ersten und einer jetzt sich anschließenden und unter den gleichen Verhältnissen wie vor der Extraktion vorgenommenen zweiten Konditionierung ergibt, in Prozenten ausgedrückt, den Grad der Erschwerung. Da die angewandten Reagenzien gleichzeitig mit den Fremdkörpern, auch einen gewissen Teil des natürlichen Fettgehaltes oder Stoffe, die zur reinen Seide gehören, fortnehmen, so hat man diesem Umstande von jeher in der Weise Rechnung getragen, daß Korrekturkoeffizienten festgesetzt wurden, die je nach Herkunft und Farbe der Seiden schwanken, nämlich

für weiße Seiden: China, Japan, Canton	0,50%
für weißliche Seiden: Turkestan, Persien, Brussa, Kaukasus	0,75%
für gelbe Seiden:	1,00%

Von den auf diese Weise ermittelten Werten ist also der zutreffende Korrekturkoeffizient jeweils noch in Abzug zu bringen. Das Endergebnis ist als tatsächliche Erschwerung anzusprechen und soll also künftig zur Ermittlung des Fakturawertes einer Kiste Krepp mitbestimmend sein.

In einer Resolution gab der Kongreß von Mailand seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß sich die Direktoren der europäischen Seidentrocknungsanstalten auf ein einheitliches Verfahren für die Konditionierung sowie die industrielle Analyse und Abkochung der Kreppseiden hätten einigen können und er empfahl den beteiligten Kreisen, die gleichen Methoden zu befolgen. Den Direktoren gegenüber wurde der Wunsch ausgesprochen, sie möchten ihre Bemühungen fortsetzen, um mit der Zeit zu noch genaueren Prüfungsverfahren zu gelangen.

Da es selbstredend nicht zu den Befugnissen der Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten gehört, den Kreppherstellern und -Verbrauchern Vorschläge für die Festlegung von Toleranzgrenzen für Titer und Torsionen zu machen, so konnten die vielseitigen Untersuchungen und Zusammenstellungen, die dem Kongreß na-

mentlich von der Zürcher Anstalt vorgelegt worden waren, nur orientierenden Charakter haben. Es sei erwähnt, daß die in Zürich während 18 Monaten ausgeführten Untersuchungen über Titer, Torsion, Dehnbarkeit und Stärke, sowie Erschwerung (ermittelt durch industrielle Analyse oder Abkochung), unter Berücksichtigung der Herkunft, Qualität, Fachzahl, Torsionsvorschrift usf. gesondert zusammengestellt worden sind. Dabei wurde, namentlich mit Rücksicht auf die Springer, darauf hingewiesen, daß der in Zürich ausgeübten Untersuchungsmethode getreu, keinerlei Ausläufer weggelassen werden. (Die Zürcher-Anstalt stellt sich bekanntlich in dieser Beziehung in direkten Gegensatz zu der von den italienischen Anstalten gehandhabten systematischen Streichung der beiden Extremresultate.)

Bei Kreppseiden kann für die Titer-Springer der Satz aufgestellt werden, daß die Zahl der Springer mit der Fachzahl des Gespinnstes automatisch steigt; aus je mehr Grègeäden sich demnach ein Krepp zusammensetzt, umso unegaler wird er in den Titerproben erscheinen. Der theoretisch zu erwartende Ausgleich läßt sich nicht nachweisen. Natürlich sind die Titer auch durch die Erschwerung beeinflusst, je nach der mehr oder weniger gleichmäßigen Verteilung auf dem Faden.

An Hand äußerst umfangreicher Zusammenstellungen (sie enthalten das Ergebnis von mehr als 120,000 Proben) zeigte die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich, daß, wenn z. B. die Toleranz für Abweichungen in den Torsionen auf 10% (über und unter dem arithmetischen Mittel zusammen) festgelegt würde, die Hälfte der zur Untersuchung eingereichten Kreppgarne als „nicht usanzgemäß“ geliefert, zurückgewiesen werden könnte!

Die häufig in äußerst starkem Maß auftauchenden Torsionsschwankungen können auf zwei Ursachen zurückgeführt werden, nämlich erstens auf die mehr oder weniger starke Spannung, die dem Faden auf dem Appretzähler gegeben wird, und zweitens auf die tatsächliche Unregelmäßigkeit der Drehung des Fadens.

In den Anstalten Zürich und Basel sind vergleichende Untersuchungen angestellt worden zwischen den Ergebnissen der gewöhnlichen Torsiometer und denjenigen eines mit einer besonderen Einrichtung ausgestatteten Appretzählers, der mit konstanter Spannung zu arbeiten erlaubt. Es folgt daraus, daß die Abweichungen in den Torsionen tatsächlich schon auf den untersuchten Fadenlängen vorhanden sind. Wenn der Grundsatz der konstanten Spannung ganz allgemein zur Anwendung käme, so würde damit eine größere Mechanisierung der Appretuntersuchungen erzielt, doch ist darauf hinzuweisen, daß diese Art der Untersuchung viel mehr Zeit beansprucht, als bis anhin gebräuchlich ist. Es folgt daraus, daß besonders beim Zwirnen alle Vorsicht obzuwalten hat, um eine möglichst gleichmäßige Tourenzahl des Fadens zu sichern.

In neuester Zeit sind besondere Apparate konstruiert worden (z. B. der „Stroborama“), die dem Zwirner erlauben, die Gleichmäßigkeit der Spindeldrehungszahlen zu jeder beliebigen Zeit zu kontrollieren.

Da in Mailand die Ansicht vorherrschte, daß die vorgelegten Proben-Zusammenstellungen noch nicht ausreichend seien, um als Grundlage für Toleranzfestlegungen für den komplizierten Artikel Krepp zu dienen, hat der Kongreß den Direktoren in einer weiteren Resolution empfohlen, ihre Prüfungen überall auf die nämliche Art und Weise vorzunehmen und zu versuchen die Untersuchungsmethoden, wenn immer möglich zu verbessern.

Die dritte Abteilung des Kongresses von Mailand, der die Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten zugeteilt waren, und die unter der zielbewußten Leitung des Herrn R. Stehli Zweifel tagte, darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, positive und praktische Arbeit geleistet zu haben, denn die für die Konditionierung der Kreppgarne und die Aufstellung von Erschwerungsgrenzen erzielte Einigung ist für die gesamte Seidenindustrie von großer Bedeutung.

Die ältesten und bewährtesten Firmen der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie inserieren in den „Mitteilungen“; versäumen Sie daher nicht, auch den Anzeigenteil zu studieren.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im I. Halbjahr 1927:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	1,956	15,192,000	319	1,879,000
Februar	2,098	16,464,000	314	2,003,000
März	2,393	18,305,000	360	2,157,000
April	2,175	16,955,000	416	2,358,000
Mai	2,134	16,304,000	365	2,037,000
Juni	2,251	17,016,000	300	1,812,000
I. Halbjahr 1927	13,007	100,236,000	2,074	12,246,000
I. Halbjahr 1926	10,639	90,483,000	2,270	12,851,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	312	1,827,000	16	171,000
Februar	372	2,079,000	21	220,000
März	353	2,008,000	26	262,000
April	358	2,011,000	26	258,000
Mai	350	2,094,000	27	253,000
Juni	356	2,037,000	24	224,000
I. Halbjahr 1927	2,101	12,056,000	140	1,388,000
I. Halbjahr 1926	1,915	12,712,000	178	1,626,000

Frankreich. Zollrückvergütungen. Am 29. Mai 1926 ist zwischen Frankreich und Italien ein Seidenabkommen abgeschlossen worden, das am 26. Mai 1927 in Kraft getreten ist. Die in diesem Abkommen niedergelegten Zölle entsprechen den Ansätzen, die heute von Frankreich erhoben werden.

Als besondere und wichtigste Bestimmung dieses Abkommens ist zu melden, daß Frankreich darin einwilligt, für den Zeitabschnitt zwischen dem 29. Mai 1926 bis zum 14. August 1926 nachträglich den Koeffizienten 2 (anstelle von 2,6) und für den Abschnitt zwischen dem 15. August 1926 bis zum 25. Mai 1927 den Koeffizienten 2,6 (anstelle von 3,4) in Berechnung zu ziehen. Durch eine im „Journal Officiel“ vom 28. Dezember 1926 erfolgte Veröffentlichung des französischen Handels- und Industrieministeriums werden die Einführer darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Zeit vom 29. Mai 1926 bis 25. Mai 1927 zuviel erhobenen Zollbeträge zurückerstattet werden.

Es ist Sache der Beteiligten, sich an die Einfuhrzollämter zu wenden, sei es direkt, wenn sie die Deklarationen selbst besorgt haben, sei es durch Vermittlung der Firmen, die sie für ihre Rechnung mit der Besorgung der Zollformalitäten betraut haben.

Handelsvertragsunterhandlungen mit Frankreich. In der Aprilnummer der „Mitteilungen“ sind die Bestimmungen des neuen französischen Minimaltarifs und die wichtigsten Ansätze der Seidenkategorie veröffentlicht worden. Es wurde beigefügt, daß am 26. Januar 1927 ein neues französisch-italienisches Seidenabkommen unterzeichnet worden sei, das wahrscheinlich niedrigere Zölle aufweise als diejenigen des Minimaltarifs, und die Vermutung ausgesprochen, daß in diesem Fall wohl nicht mit den Ansätzen des Minimaltarifs, sondern mit denjenigen des Seidenabkommens gerechnet werden könne. Seither hat sich herausgestellt, daß der Wortlaut sowohl, wie auch die Ansätze des neuen Minimaltarifs genau dem erwähnten neuesten französisch-italienischen Seidenabkommen entsprechen. Es bedeutet dies, daß die neuen französischen Minimalzölle schon das Ergebnis langwieriger Unterhandlungen zwischen französischen und italienischen Seidenindustriellen sind und daß Italien sich mit den Ansätzen des künftigen Minimaltarifs einverstanden erklärt hat.

Diese Klarstellung ist insofern unerfreulich, als ein allfälliges Eingreifen Italiens für eine Herabsetzung der französischen Seidenzölle nunmehr ausgeschlossen erscheint und diese Aufgabe wohl nur noch der Schweiz vorbehalten bleibt, die unter solchen Umständen einen besonders schweren Stand hat. Es zeigte sich dies auch, als auf Veranlassung französischer Seidenfabrikanten, Ende Juni, im Beisein von Mitgliedern der schweizerischen Handelsvertragsdelegation, in Paris eine Aussprache zwischen Vertretern der schweizerischen Seidenstoff- und Bandweberei einerseits und des Verbandes der Lyoner Seidenstoff-Fabrikanten andererseits stattgefunden hat. Den Schweizern wurde entgegengehalten, daß jedes